

Abwägung der Einwendungen der Ortschaftsräte

Ortschaftsrat Tucheim

- 1. Durch den Ortschaftsrat Tucheim ist vorgeschlagen worden, dass in Tucheim der östliche Teil der zweigeteilten Kurzen Straße in Fiener Straße umbenannt werden soll. Begründet wird dies dadurch, dass das Grundstück Kurze Straße 7 seine Zufahrt von der Fiener Straße aus hat und hier Notwendigkeiten gesehen werden, da die Postzustellung und der Einsatz eines Rettungswagens dieses Grundstück unter der angegebenen Anschrift schlecht finden kann.**

Berücksichtigung ist erfolgt, ein entsprechendes Verwaltungsverfahren zur Umbenennung dieses Straßenabschnitts erfolgt parallel zur Auslegung dieses Straßenverzeichnisses.

- 2. Widmung der Feldstraße in der Verlängerung bis zum Flurstück 10001 Flur 18**

Berücksichtigung ist erfolgt

- 3. Darstellung des tatsächlichen Verlaufes des Lorenzweges bis zum ländlichen Weg Fienerstraße auf der Flurkarte**

Berücksichtigung ist erfolgt

- 4. Nachfrage des Ortschaftsrates bezüglich der Tragfähigkeit der Lindenstraße**

Die Lindenstraße ist nur im Bereich zwischen der Angerstraße und der Lindenstraße 8 D aufgrund eines bestehenden Durchlassbauwerkes widmungsbeschränkt (hier Verbot für Fahrzeuge > 3,5 t Gesamtgewicht), der Bereich der Widmungsbeschränkung ist in der Straßengesamtübersicht sowie im betreffenden Straßenverzeichnisblatt ausgewiesen.

- 5. Nachfrage des Ortschaftsrates, ob die Schulgasse als gewidmete Straße Berücksichtigung findet.**

Die Schulgasse ist keine eigenständige Straße. Dieser Bereich ist als Grundstückszufahrt zur Sporthalle und zur ehemaligen Hausmeisterwohnung zu betrachten und stellt keine öffentliche Gemeindestraße dar.

- 6. Darstellung des tatsächlichen Verlaufes des Mühlenweges in Ringelsdorf auf der Flurkarte**

Berücksichtigung ist erfolgt

- 7. Nachfrage des Ortschaftsrates bezüglich einer Widmung des verlängerten Bereiches der Kietzstraße**

Der verlängerte Bereich zwischen der Kietzstraße und dem ländlichen Weg (Umfahrungsstrecke Ostseite) ist keine gewidmete Gemeindestraße, da alle

Grundstücke in der Kietzstraße über die bestehende Erschließung gesichert sind. Der verlängerte Bereich ist weiterhin als ländlicher Weg zu betrachten.

Ortschaftsrat Gladau

1. **Der Verbindungsweg L 54 – Schweinezuchtanlage ist nach nochmaliger Prüfung nachträglich im Straßenbestandsverzeichnis als Kreuzweg umbenannt worden.**

Berücksichtigung ist erfolgt

2. **Der Ortschaftsrat Gladau bittet um eine Prüfung, ob die Gemeindestraße Berg vollständig gewidmet ist.**

Die Widmung der Gemeindestraße Berg ist aufgrund ihrer Erschließungsfunktion bezüglich der Erreichbarkeit der hintenliegenden Grundstücke vollständig berücksichtigt.

3. **Der Ortschaftsrat Gladau teilt mit, dass für die Friedenstraße ein Teilstück zur Kirche nicht erfasst ist.**

Für die Friedenstraße sind nach nochmaliger Prüfung der Bereich zur Kirche, der Umfahrungsbereich vor der ehemaligen Gaststätte sowie die Verbindung zwischen der Friedenstraße und der Brandensteiner Straße (vor dem Gemeindegebäude) in das Straßenbestandsverzeichnis mit aufgenommen worden.

4. **Der Ortschaftsrat Gladau bittet um eine Prüfung, ob der Parkplatz Straße der Freundschaft zu widmen ist.**

Der Parkplatz Straße der Freundschaft in Dretzel ist nach nochmaliger Prüfung aus dem Straßenbestandsverzeichnis herausgenommen worden, da er als straßenbegleitend einzustufen ist.

5. **Der Ortschaftsrat Gladau bittet um eine Prüfung, ob der Weg im Bereich des Schafstalles in Dretzel zur Kurzen Straße gehört und als gewidmeter Weg Berücksichtigung findet.**

Der Weg im Bereich des Schafstalles in Dretzel (gehört nicht zur Kurzen Straße) unterliegt keiner öffentlichen Widmung, da dieser keine Erschließungsfunktion besitzt, es handelt sich hierbei um einen Privatweg. Die angrenzenden Grundstücke sind über die Kurze Straße, über die Bahnhofstraße bzw. über die Straße der Freundschaft zu erreichen.

Ortschaftsrat Parchen

- 1. Der Ortschaftsrat fragt an, ob die Möglichkeit für alle Straßen (bis auf die B 1) besteht, den Verkehr nur für Kfz und Betriebs- und Versorgungsfahrzeuge zu beschränken.**

Den Verkehr nur für Kfz und Betriebs- und Versorgungsfahrzeuge für alle Straßen (bis auf die B 1) zu beschränken, wird seitens der Verwaltung nicht empfohlen, da Anliegerverkehr zuzulassen ist und darüber hinausgehender Durchgangsverkehr nicht zu erwarten ist.

Ortschaftsrat Mützel

- 1. Anfrage des Ortschaftsrates bezüglich der Widmung folgender Wege:**

- a) Verbindungsweg Mützel-Röthlaake/Belicke, Kade
- b) Verbindungsweg Mützel-Sophienhorst/Karow
- c) Verbindungsweg Hüttermühle-Wiechenberg/Parchen
- d) Weg zum Zernausee
- e) Verbindungsweg Kindergarten-Mollenberg

Nach nochmaliger Prüfung ist der Weg von der Hausnummer Mollberg 9 bis zum Zernau-See aufgrund der bestehenden Erschließungsfunktion nachträglich als Gemeindestraße in das Straßenverzeichnis mit aufgenommen worden.

Die 4 Verbindungswege (Verbindungsweg Mützel-Röthlake/Belicke, Kade, Verbindungsweg Mützel-Sophienhorst/Karow, Verbindungsweg Hüttermühle-Wiechenberg/Parchen sowie der Verbindungsweg Kindergarten-Mollberg sind entsprechend des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt zu bewerten und somit nicht als Gemeindestraßen im Sinne des Straßengesetzes Sachsen-Anhalt anzusehen, auch in den topografischen Karten (Stand Mitte 1985) sind diese Wege nicht enthalten. Nach der einschlägigen Rechtsauffassung gelten Straßen als gewidmet, sofern sie zu diesem Zeitpunkt 1985 hier als Straße auch zu finden sind. Es handelt sich hier um Wirtschaftswege, welche überwiegend land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und keine überörtliche Bedeutung haben. Es besteht hier kein Rechtsanspruch auf eine Klassifizierung als öffentliche Gemeindestraßen, da kein Erschließungsanspruch für Grundstücke außerhalb der Gemarkung Genthin besteht.